

AUSGANGSLAGE

Eine Kirchengemeinde hat das Verfahren nach § 2 Abs. 2 Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) durchlaufen und darf nach Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung Gottesdienste anlässlich der bürgerlichen Eheschließung von zwei Personen gleichen Geschlechts etc. durchführen.

Was passiert nun, wenn diese Kirchengemeinde mit einer anderen Kirchengemeinde fusioniert oder eine Verbund- oder Gesamtkirchengemeinde bildet?

Überblick Gesamtkirchengemeinde, Verbundkirchengemeinde, Fusion

I. Gesamtkirchengemeinde, die keine Verbundkirchengemeinde ist

Bei einer Gesamtkirchengemeinde im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 KGO, die keine Verbundkirchengemeinde ist, bleibt die Verantwortung für die örtliche Gottesdienstordnung jeweils bei den beteiligten Kirchengemeinden. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde hat daher keine Auswirkungen auf die Durchführung von Gottesdiensten anlässlich (...); hat eine Kirchengemeinde das Verfahren bereits durchlaufen, kann sie die Gottesdienste auch nach der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde weiterhin durchführen. Andere Kirchengemeinden können weiterhin selbst entscheiden, ob sie eine entsprechende Änderung der örtlichen Gottesdienstordnung anstreben möchten oder nicht.

II. Verbundkirchengemeinde

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 KGO gilt:

„Verbundkirchengemeinden sind Gesamtkirchengemeinden, für die

1. Gemeindepfarrstellen errichtet oder denen die für die an ihr beteiligten Kirchengemeinden errichteten Gemeindepfarrstellen zugeordnet sind, und bei denen
2. für die Gesamtkirchengemeinde sowie deren beteiligte Kirchengemeinden die örtliche Gottesdienstordnung gemeinsam festgelegt wird.“

Bei Verbundkirchengemeinden verlagert sich daher die Verbandskompetenz für die Pfarrstellenbesetzung und die Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung von der Kirchengemeinde auf die Verbundkirchengemeinde und die Organkompetenz bezüglich der Wahrnehmung der örtlichen Gottesdienstordnung vom Kirchengemeinderat auf den Verbundkirchengemeinderat. Die Verantwortung für die örtliche Gottesdienstordnung liegt daher bei dem Verbundkirchengemeinderat (§ 17 S. 1 KGO).

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1. Gemeinsame örtliche Gottesdienstordnung besteht noch nicht:

Sollte es nach Bildung der Verbundkirchengemeinde einen Übergangszeitraum geben, in dem noch keine gemeinsame örtliche Gottesdienstordnung festgelegt wurde, gelten in diesem



Zeitraum u. E. die bisherigen örtlichen Gottesdienstordnungen in den jeweiligen Kirchengemeinden fort.

2. Gemeinsame örtliche Gottesdienstordnung wird festgelegt:

- a. Nur eine (oder einzelne) Kirchengemeinde(n) durfte(n) bereits vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen und nur diese soll(en) dies nach Bildung der Verbundkirchengemeinde fortführen können:

Dies ist nicht möglich. Die Ordnung des Gottesdienstes anlässlich (...) differenziert insgesamt zwischen Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 S. 1, § 14 der Ordnung). Auch bei der Zuständigkeit des Pfarramts kommt es nach § 4 Abs. 2 S. 1 der Ordnung auf den Wohnsitz in einer Kirchengemeinde oder einer Verbundkirchengemeinde an. Die Regelungen knüpfen jedoch nicht an einzelne Kirchengemeinden an, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind.

Die örtliche Gottesdienstordnung nach § 2 Abs. 1 S. 1 der Ordnung muss daher aus unserer Sicht diese Gottesdienste gemeinsam für die gesamte Verbundkirchengemeinde vorsehen. Differenzierte Regelungen in den an einer Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden sind daher nicht möglich.

- b. Die gesamte Verbundkirchengemeinde soll Gottesdienste anlässlich (...) durchführen können:

- aa. Alle beteiligten Kirchengemeinden durften schon vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) muss von der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde erneut durchlaufen werden, da die jeweilige örtliche Gottesdienstordnung die Durchführung eines solchen Gottesdienstes vorsehen muss (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 der vorgenannten Ordnung) und diese bei einer Verbundkirchengemeinde, wie dargelegt, gemeinsam festgelegt wird.

Zudem sieht die vorgenannte Ordnung explizit vor, dass bei Verbundkirchengemeinden u.a. die Einwilligung des Verbundkirchengemeinderats erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b der Ordnung).

Da das Verfahren vorliegend zuvor bereits in allen an der Verbundkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden durchlaufen wurde, kann im Einzelfall ein verkürztes Verfahren im Sinne der Handreichung (s. S. 7) durchgeführt werden.

- bb. Keine der beteiligten Kirchengemeinden durfte dies vorher:



Die Verbundkirchengemeinde kann das Verfahren nach § 2 Abs. 2 Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) anstreben.

cc. Nur eine oder einzelne Kirchengemeinde(n) durften dies bereits vorher:

Das Verfahren muss von der der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde erneut durchlaufen werden (s.o.).

III. Fusion

Bei einer Fusion wird je nach Ausgestaltung des Zusammenschlusses eine neue Körperschaft (unter Auflösung der bisherigen Körperschaften) gebildet oder eine bestehende Körperschaft unter Auflösung der anderen Körperschaften erweitert.

1. Auflösung aller beteiligter Kirchengemeinden und Gründung einer neuen Kirchengemeinde:

a. Nur eine (oder einzelne) Kirchengemeinde(n) durfte(n) bereits vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen und nur diese soll(en) dies nach der Fusion bzw. Bildung der neuen Kirchengemeinde fortführen können:

Dies ist aus unserer Sicht nicht möglich, da die Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) dem Wortlaut nach an eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde anknüpft und nicht an einzelne Pfarrämter. In der örtlichen Gottesdienstordnung kann daher in der neu gebildeten (fusionierten) Kirchengemeinde nicht festgelegt werden, dass Gottesdienste anlässlich (...) nur in bestimmten Teilgebieten bzw. in bestimmten Seelsorgebezirken durchgeführt werden.

b. Die gesamte neue Kirchengemeinde soll Gottesdienste anlässlich (...) durchführen können:

aa. Alle bisherigen Kirchengemeinden durften schon vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) muss von der neu gebildeten Kirchengemeinde erneut durchlaufen werden (s.o.).

Da das Verfahren aber zuvor bereits in allen früheren Kirchengemeinden durchlaufen wurde, kann im Einzelfall ein verkürztes Verfahren im Sinne der Handreichung (s. S. 7) durchgeführt werden.



bb. Keine der beteiligten Kirchengemeinden durfte dies vorher:

Die neue fusionierte Kirchengemeinde kann das Verfahren nach § 2 Abs. 2 Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) anstreben.

cc. Nur eine oder einzelne Kirchengemeinde(n) durfte(n) dies bereits vorher:

Das Verfahren muss von der der neu gebildeten (fusionierten) Kirchengemeinde erneut durchlaufen werden (s.o.).

2. Erweiterung einer bestehenden Kirchengemeinde unter Auflösung einer anderen Kirchengemeinde:

a. Nur die Kirchengemeinde, die aufgelöst wird, durfte bereits vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

aa. Nur der Teil der aufgelösten Kirchengemeinde soll weiterhin die Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Dies ist aus unserer Sicht nicht möglich, da die Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) dem Wortlaut nach an eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde anknüpft und nicht an einzelne Pfarrämter. In der örtlichen Gottesdienstordnung kann daher in der neu gebildeten (fusionierten) Kirchengemeinde nicht festgelegt werden, dass Gottesdienste anlässlich (...) nur in bestimmten Teilgebieten bzw. in bestimmten Seelsorgebezirken durchgeführt werden (s.o.).

bb. Die gesamte erweiterte Kirchengemeinde soll die Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) muss von der neu gebildeten bzw. erweiterten Kirchengemeinde erneut durchlaufen werden (s.o.).

b. Nur die Kirchengemeinde, die erweitert wird, durfte bereits vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

aa. Nur der Teil der erweiterten Kirchengemeinde soll weiterhin die Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Dies ist aus unserer Sicht nicht möglich, da die Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) dem Wortlaut nach an eine Kirchengemeinde oder eine Verbundkirchengemeinde anknüpft und nicht an einzelne Pfarrämter. In der



örtlichen Gottesdienstordnung kann daher in der neu gebildeten (fusionierten) Kirchengemeinde nicht festgelegt werden, dass Gottesdienste anlässlich (...) nur in bestimmten Teilgebieten bzw. in bestimmten Seelsorgebezirken durchgeführt werden (s.o.).

bb. Die gesamte erweiterte Kirchengemeinde soll die Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Das Verfahren muss nicht erneut durchlaufen werden. Die gesamte erweiterte Kirchengemeinde darf Gottesdienste anlässlich (...) durchführen.

c. Beide Kirchengemeinden durften bereits vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Das Verfahren muss nicht erneut durchlaufen werden. Die gesamte erweiterte Kirchengemeinde darf weiterhin Gottesdienste anlässlich (...) durchführen.

d. Keine der Kirchengemeinden durfte vorher Gottesdienste anlässlich (...) durchführen:

Die fusionierte Kirchengemeinde kann das Verfahren nach § 2 Abs. 2 Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung (...) anstreben.

